

an, steht da als Schützengel an ihrer Seite, und arbeitet entweder an dem begonnenen Baue fort, oder konservirt das, was gebaut worden ist; und je höher sie in den Klassen vorrücken, desto mehr Fleiß, Sorgfalt und Umsicht wendet er auf. Die Erfahrung lehrt, daß die Emissäre der Loge mit einer völligen Wuth auf die Jünglinge fahnden, welche der endlichen Berufswahl für den geistlichen Stand nahe sind. Ein einziger Tag hat oft schon genügt, um derlei Studierende aus dem Geleise zu werfen, und dem durch Jahre angestrebten Ziele zu entfremden. Darum „Attendite . . universo gregi“¹⁾ — die Kandidaten des geistlichen Standes während der Vorbereitungstudien nicht ausgenommen.

Thut jeder Priester in der angedeuteten Weise seine Pflicht, so wird es der Kirche trotz dem Wüthen der Hölle an jungen Leuten nicht fehlen, und Aarons Söhne werden bald wieder in genügender Anzahl vorhanden sein. Mag man es glauben oder nicht, in die Hände der Priester ist zum großen Theile die Lösung dieser Frage gelegt. Oder sind etwa die äußersten Verhältnisse in Frankreich und England günstiger, als bei uns? Mit nichts. Und doch gibt es dort der Vocationen so Viele, daß nicht blos der eigene Bedarf gedeckt ist, sondern alljährlich eine bedeutende Anzahl junger Priester für die auswärtigen Missionen in Verwendung kommen. Also keine Furcht, keinen Kleimmuth. Der liebe Gott wird unser Beten und Handeln segnen, und dem Alles mit Ueberfluthung bedrohenden Liberalismus Halt zurufen. Hoch gehen die Wogen allerdings; aber haben wir Vertrauen und vergessen wir nicht, daß, wenn die Fluth den Höhepunkt erreicht hat, auch schon wieder die Ebbe eintritt.

Aufbewahrung und Reinhaltung der Kirchengeräthe.

III.

Bon Prof. Josef Schwarz.

Wir haben im letzten Aufsätze uns ausschließlich mit der Aufbewahrung und Reinhaltung der Kirchenparamente beschäftigt.

¹⁾ Act. 20. 28.

tigt. In den folgenden Zeilen soll noch etwas wenigiges über die Aufbewahrung der Kirchengefäße und Utensilien und über die Reinhaltung des Kirchenraumes gesagt werden, worauf wir dann die Reinhaltung des Taufbeckens und die Aufbewahrung der Kreuzpartikel besprechen wollen.

a) Aufbewahrung der Gefäße und Utensilien der Kirche.

Daß die Kelche in besondere geschlossene Schreine und Kästchen gestellt werden sollen, ist geradezu unerlässlich. Nach jeder Messe, sagt Geiger, sollte der Kelch, auf den die Patene gelegt wird, in einen Leinwandsack gehüllt werden, der oben zugebunden wird, und dessen Schnüre so lange sind, daß mit ihnen auch noch am Nodus der Sack umwunden werden kann; so soll der Kelch in sein bestimmtes Kästchen gestellt werden. Diese Säcke müssen von Zeit zu Zeit gewaschen werden. Wir aber könnten uns schon damit zufrieden geben, wenn der Kelch nur irgendwie verhüllt und doch das Kästchen, worein das heil. Gefäß gestellt wird, reinlichst gehalten würde.

Um das Eindringen des Staubes zu verhindern, muß das ostiolum des Kelchschreines geschlossen sein und nicht etwa halb geöffnet zum Trocknen des über dasselbe ausgebreiteten Purificatoriums dienen. Die¹⁾ Aufbewahrung und der sorgfältige Verschluß der Kelche, Patenen, Pyxis &c. ist zwar direkt durch die Rubriken nicht vorgeschrieben, wohl aber indirekt wegen der so strengen Verordnungen betreffend die vascula oleorum. Ueberdies haben sehr viele Synoden aller Jahrhunderte bezügliche strenge Verordnungen erlassen. Es ist demnach ein schreiender Uebelstand, die Kelchkästchen offen, unversperrt zu lassen, was am allerwenigsten in jenen Sakristeien geduldet werden darf, zu denen Zutritt und Durchgang dem Publikum besonders zu gewissen Zeiten nicht wohl verwehrt werden kann,

¹⁾ Gaszner Hdb. d. Past. I. S. 530.

oder wo man sich mit Knaben für den Ministrantendienst behelfen muß. Den Messnern und Kirchendienern solle man nicht gestatten, die heiligen Gefäße mit bloßen Händen zu berühren, einmal, weil ihnen dies, da sie nicht regulares sind, nach der sententia communis Theologorum nicht sicher zusteht, dann wohl auch, weil die Gefäße leichter rein erhalten bleiben, wenn sie nur mittelst eines Tuches angefaßt werden. Es macht einen unangenehmen Eindruck, wenn man sieht, wie Messner und Kirchendiener purifizierte Ciborien und Monstranzen mit bloßen Händen ohne Zuhilfenahme eines Linentuches vom Altare hinwegtragen.

Ueberhaupt kann es nur sehr zur Reinhaltung silberner, versilberter, ja Messinggeräthe beitragen, wenn sie ohne Noth nicht mit bloßen Händen, sondern mittelst eines Tuches angefaßt werden. Diesen Gedanken spricht das dritte Mailänder Prov.-Konzil noch deutlicher mit den Worten aus: „Silberne Leuchter, Kruzifixe, Rauchfässer und andere silberne Gegenstände sollen, so viel es sein kann, nicht mit bloßen Händen, sondern mittelst eines Tuches oder an einem Theile berührt werden, der nicht von Silber ist. Ehe diese Gegenstände aufbewahrt werden, soll zuerst untersucht werden, ob nicht Staub, Wachs oder Flecken sich daran befinden, dann sollen sie mit einem leinenen und weichen Lappen sanft abgerieben werden. Jeder Gegenstand soll aber in seinem eigenen Behältniß aufbewahrt werden, damit er nicht beschmutzt wird. Bergoldetes und versilbertes Gerät werde mit derselben Sorgfalt, wie silbernes behandelt. Wenn es immer gebraucht wird, soll es alle acht Tage mit einem leinenen Tuche leicht abgewischt werden; wenn es aufbewahrt wird, werde es zugedeckt. Messingene Leuchter und andere Messinggeräthe sollen entweder mit einem Tuche oder an der eisernen Spize angefaßt werden. Wenn sie immer gebraucht werden, muß man sie alle drei Tage von Staub und von Wachs, das etwa auf dieselben herabgeträufelt ist, reinigen; dasselbe hat auch zu geschehen, wenn man sie aufbewahrt.“

Das Eisen, mit dem die Hostien gebacken werden, soll, nachdem es gebraucht worden ist, mit Öl eingerieben werden, und nachdem Papier dazwischen gelegt worden ist, sollen die beiden Theile zusammengeschlagen werden. Die Außenseite wird vom Rost befreit und mit einem rauhen Tuche abgerieben; dann wird es an einem passenden Ort aufgehoben.¹⁾

Die Büchsen, in denen man die zu konsekrirenden Hostien, sowohl die größeren als die kleineren aufzubewahren pflegt, sollen reinlich, gut geschlossen und von einem derartigem Umfang sein, daß auch eine größere Zahl von Hostien leicht in dieselben gelegt und ohne Beschädigung herausgenommen werden kann.²⁾

b) Reinhal tung des Kirchenraumes.

Die Altäre sollen zwei Mal im Jahre an einem heiteren Tage nach Beendigung der heiligen Messen bis zum Abend entkleidet und die Antritte, wenn sie beweglich sind, davon entfernt werden, damit sie trockene Luft erhalten. An diesen Tagen sollen sowohl die Altäre selbst ringsum gereinigt werden, als auch die Antritte von der inneren Seite. So oft die Altartücher und die Antependien gewechselt werden, sollen die Altäre mit einem Kehrwisch abgekehrt werden. Das Wachstuch,³⁾ das auf dem heiligen Steine befestigt ist, darf nur leichthin gereinigt werden, es mag der Stein nur eingefügt sein oder den ganzen Altar umfassen; wenn er etwa nicht mit dem Wachstuch bedeckt ist, soll er aus Ehrfurcht vor dem heil. Chrysam weder gereinigt noch berührt werden.

Die Bilder sammt ihren Verzierungen, der Tabernakel des heiligsten Sakramentes und was sonst Gemaltes oder Bergoldetes

¹⁾ Geiger I. c. S. 8—15.

²⁾ Prager Prov.-Konzil tit. V. c. 7.

³⁾ Dieses ist nicht zu verwechseln mit Wachssteinwand. Das Wachstuch (coopertura linea cerata) ist ein eigens von der inneren Seite mit Wachs überschrichenes Linnen, daß gleich nach der Konsekration des Altares auf die Steinplatte ausgelegt wird, zur Schonung der konsekrierten Stellen. (Pontificale de altaris consecratione.)

am Altare ist, sowie die Baldachine, die darüber hängen, sollen alle Monate mit Kehrwischen von Marderschweifen oder mit länglichen Besen abgestaubt werden. Die oberste Altarstufe (suppedaneum) soll täglich mit dem Kehrwisch abgekehrt werden, wenn auf dem Altare die heilige Messe zelebriert wird.

Das Spuckästchen, das auf der obersten Stufe an der Evangelienseite angebracht sein kann, damit nicht der Antritt, noch die Teppiche, noch der Boden um den Altar herum beschmutzt werden, soll wenigstens alle acht Tage gesegt und gereinigt werden. Ebenso oft sollen die Mauernischen, die zum Hinstellen der Messkännchen dienen, wohl gereinigt werden. Fünferlei Kehrwische sollen in einer Kirche vorhanden sein, nämlich der gewöhnliche Kehrbesen, um das Pflaster der Kirche zu säubern; ferner längliche Besen von Binsen oder zarten feinen Reisern, mit welchen die Teppiche und die seidenen Tücher abgekehrt werden; dann die Kleiderbürste für die Caseln u. s. w., die aber gleichfalls besser von feinem Reisstroh als von Borsten ist; dazu kommen die Kehrwische von Marder- oder Fuchsschweifen, die an einer Stange befestigt sind, um Vorhänge, Bilder, Goldrahmen abzustauben; endlich Kehrwische an langen Stangen, um die Mauern abzukehren und sie von Spinngeweben zu reinigen.

Hat man auf das Pflaster der Kirche Del geschüttet, so kann man, wenn das Del vom Stein noch nicht aufgesaugt ist, den Boden mit Salmialgeist und Bürsten wieder rein machen. Steht aber dieses Mittel nicht sogleich zu Gebote, so streicht man Pfeifen- oder Walkererde oder gewöhnlichen Hafnerthon mit Wasser angemacht darauf und lässt so den Fleck herausziehen.¹⁾

c) Reinhal tung des Taufbeckens.

Das Wiener Provinzial-Konzil²⁾ legt ein besonderes Gewicht auf die Heilighaltung des Taufbrunnens. Es

¹⁾ Geiger I. c. S. 7, 8 und 22.

²⁾ Tit. IV. c. II. de ecclesiis.

fordert vor Allem, daß das Taufbecken im reinlichsten Zustande erhalten werde; wo es möglich ist, soll es aus Marmor gemacht sein; wenn es aber aus Kupfer bestehet, soll die Verzinnung häufig erneuert werden, besonders in feuchten Kirchen. Führen wir die herrliche Stelle selbst wörtlich an: „*Mundissima sit pelvis baptismalis, utpote aquam continens, ex qua et Spiritu Sancto in Adam mortui renascuntur. Ubi haberi potest, ex marmore conficiatur; si ex cupro constat, stannum, quo obducitur, frequenter renovetur, praesertim, quando ecclesiam humidiorem esse contingit.*“ Daß das Wiener Prov.-Koncil Taufbecken aus Marmor wünscht, ist durch die Geschichte der alten Baptisterien begründet. Die Taufbecken waren aus Stein, gewöhnlich dem kostbarsten Marmor gefertigt. Denn in Stein gehauen war auch das Grab des Herrn und dazu kommt noch die Hinweisung auf den Felsen, aus welchem das Wasser des Lebens geslossen ist. Der ehemalige Taufbrunnen war ein Symbol des Grabs Christi, das Untertauchen symbolisierte den Tod, das Aufsteigen die Auferstehung, zum lebendigen Ausdrucke der Worte des Apostels: ¹⁾ „Wir alle, die da getauft sind, sind in seinem Tode eingetaucht. So sind wir mitgegraben mit Ihm durch die Taufe in den Tod, auf daß, wie Christus auferstanden ist von den Toten, so auch wir in Erneuerung des Lebens wandeln.“

Der Taufbrunnen hatte gewöhnlich die runde Form eines Badebeckens, man trifft aber auch solche in Kreuzestestalt.

Das Wiener Prov.-Koncil geht auf eine Bezeichnung des Platzes, wo der Taufstein angebracht sein soll, nicht ein; auch das Rituale Romanum sagt nur ganz allgemein: „*Baptisterium sit decenti loco.*“ Ehemals waren die Baptisterien eigene Gebäude außerhalb der Kirchen, weil auch Christus außer den Stadtmauern Jerusalems gestorben ist. Man näherte sich aber allmälig der Kirche, als das alte Katechumenat ver-

¹⁾ Röm. 6, 3. 4.

schwand; zuerst einer angebauten Vorhalle, dann dem Inneren der Kirche selbst. Man wählte hier entweder eine Seitenkapelle oder doch einen wenigstens mit einem Gitter abgegrenzten Raum.

Das Prager Provincial-Konzil vom Jahre 1860 hat nach dem Vorgange der Mailänder Akten¹⁾ fest bestimmt, daß der Taufstein beim Haupteingange der Kirche, der von Westen sein soll, und zwar auf der Evangelienseite angebracht werde.²⁾ Die Stelle lautet: Pie maiores nostri in ecclesiae loco illustriori, videlicet a latere, ubi Evangelium legitur ad significandum mysterium in vicinia ostii majoris baptisteria condiderunt. Wenn keine eigene Seitenkapelle in der Kirche besteht, wo der Taufstein in der bezeichneten Weise stehen könnte, so wünscht Amberger, daß der im Schiffraum der Kirche errichtete Taufstein doch mit einem Gitter umgeben werde.³⁾

Wie das Wiener Prov.-Konzil, dringt auch das Rituale Romanum auf die Reinigung und Reinerhaltung des Taufbrunnens mit den Worten: Aqua vero sollempnis baptismi in fonte mundo nitida et pura diligenter conservetur. Dazu bemerkt Benger⁴⁾: Die Reinigung und Reinerhaltung des Taufbrunnens sollte vom Pfarrer oder von einem anderen Kleriker geschehen, welcher durch eine höhere Weihe die Macht hat, gefärbte Gegenstände zu berühren und zu reinigen.

Über die Behandlung des alten durch ein neues erseßten Taufwassers sagt das Rit. Rom.: Haec, quando nova benedicenda est, in Ecclesiae vel potius Baptisterii sacrarium effundatur. Es soll also in der Kirche oder in der Taufkapelle für das Taufwasser, das nicht mehr zum Gebrauche dient, ein besonderes Sacrarium (eine gemauerte, mit einer durchlöcherten

¹⁾ Acta Mediol. Fabr. eccl. lib. I. cap. 19 pag. 580.

²⁾ Acta et deer. conc. prov. Prag. 1860 cap. 6.

³⁾ Pastoraltk. B. II. S. 945.

⁴⁾ Compend. d. Past. S. 197 n. 6.

Platte bedeckte Grube) bestehen, — außer demjenigen, welches das Waschwasser der heil. Gefäße, Purifikatorien und Corporalien, das nicht mehr zum Gebrauche dienende Weihwasser, die Asche der verbrannten, benedizirten Gegenstände u. s. w. aufzunehmen hat. Ueber das Sacrarium sagt das Wiener Provinzial-Konzil¹⁾: *Sacratio decenter provideatur, serâ occlusum sit, clavim parochus custodiat.*

Wenn das vorhandene Taufwasser nicht auszureichen scheint, kann nicht benedizirtes, jedoch in geringerer Quantität beigegeben werden und zwar so oft, als die Voraussetzung eintrifft, daß man nicht ausreichen werde; doch sollte wohl dies nicht gleich nacheinander geschehen. Würde dasselbe ganz verdorben oder gar nicht mehr vorhanden sein, dann und nur dann kann der Pfarrer neues Wasser in den früher sorgfältig gereinigten Taubrunnen gießen und nach der im Rituale (Linzer Rituale 1838 S. 55) eigens hiefür bestimmten, der feierlichen Wasserweihe nachgebildeten Formel weihen.

Ist das Taufwasser, welches man so eben zur Taufe eines Kindes verwenden will, zu kalt, so nimmt die Kirche billige Rücksicht auf die Gesundheit des Kindes und erlaubt die Beimischung von etwas wenigem erwärmtem Wasser, das natürlich und ungeweiht ist. Das Rituale sagt nämlich: *si ex parte congelata est aut nimium frigida, poterit parum aquae naturalis non benedictae calefacere et admiscere aquae baptismali in vasculo ad id parato, et ea tepefacta ad baptizandum uti, ne noceat infantulo.* Der Ausdruck *poterit* ist fakultativ und läßt daher auch den anderen Modus zu, das geweihte Wasser selbst unmittelbar am Ofen zu erwärmen; indessen ist letzteres weniger dezent, als die Beigiebung nicht benedizirten warmen Wassers. Ist aber das Taufwasser ganz gefroren, so soll es der Priester in einem warmen Zimmer aufthauen lassen.

Ueber die übrigen noch zu besprechenden Eigenschaften des

¹⁾ Tit. IV. c. II.

Tauftsteines drückt sich das Rituale Romanum folgender Massen aus: (Baptisterium) decenti forma materiaque solida, decenter ornatum sera et clave munitum, atque ita obseratum ut pulvis vel aliae sordes intro non penetrant, in eoque ubi commode fieri potest, depingatur imago Joannis Christum baptizantis. Amberger¹⁾ erläutert diese Rubrik mit folgenden Worten: „Auf einer Basis, rund oder achteckig, erhebe er sich, nur so hoch, daß er vom Boden bis zum Rande etwa 3 Schuh betrage.²⁾ Er sei so groß, daß er für ein Jahr ausreichendes Wasser halten könne. Die Bedeutung, je nach der Form des Tauftsteines verschieden, soll zur besseren Abwehr alles Staubes und Ungeziefers genau angepaßt und verschlossen sein, darum wäre auch unter dem Deckel Leinwand zu unterbreiten.

Obenauf sollte entweder das Bild des heil. Johannes des Täufers oder der Taufe Christi angebracht sein. Die Schlüssel zum Taufwasser gehören in die Hände des Priesters, der selbst oft nachsehen soll, ob Alles reinlich gehalten sei und das Taufwasser nicht vertrockne.

Auf den Tauftstein soll der Seelsorger oft die Gläubigen hinweisen, sie erinnernd an die Gelübde, welche sie dort durch den Mund ihrer Pathen abgelegt; er soll sie ermahnen, bei demselben diese Gelübde öfter zu erneuern; den Pathen auftragen, ihre Täuflinge hie und da dahin zu führen. Er selbst wird bei feierlichen Anlässen mit den Kindern am Taufbrunnen den Taufbund erneuern“.

Die Tauftschüsseln, über welchen die heil. Taufe vollzogen wird, und die sich oft in einem der Größe des heil. Sakramentes völlig unwürdigen Zustande befinden, sollten ebenfalls wenigstens von Zinn oder gut verzinntem Kupfer, aber durch Form und Verzierung so vor anderen Gefäßen dieser Art ausgezeichnet sein, daß sie ihre kirchliche Bestimmung alljogleich erkennen lassen.

¹⁾ Amberger Past. II. S. 945.

²⁾ Mailänder Akten I. c.

In jenen Kirchen, die einen eigenen fons baptismalis nicht haben, ist eine sogenannte Taufflasche unerlässlich nothwendig. Selbstverständlich gelten bezüglich des Materials, sowie des Verschlusses die für das Baptisterium selbst aufgestellten Grundsätze. In Ansehung der Aufbewahrung dieses Gefäßes richte man sich nach den bezüglich der Aufbewahrung der Oelgefäße geltenden Grundsätzen. Es ist ein schreiernder Missbrauch, daß diese heilige Flüssigkeit enthaltende Gefäß in der nächstbesten Kammer (oder gar in der Gefindstube des Meßnern!) vielleicht noch dazu ganz unverwahrt für gewöhnlich stehen zu lassen.¹⁾

Nahe an der Kirchenthüre soll für die Eintretenden das Weihwassergefäß stehen, gefüllt, und alle Wochen vom Meßner zu leeren und zu reinigen. Da es entweder an der Wand selbst angebracht oder freistehend ist, so ist eben darnach auch die Form eine verschiedene. Gut wäre es, zwei Weihwassergefäße anzubringen, das zur Rechten der Thüre für das männliche, das zur Linken für das weibliche Geschlecht. Das Material sei möglichst fester Stein. Das abgebrauchte Weihwasser komme in das Sacrarium oder auf den Gottesacker.²⁾

Das Ablutionsgefäß mit Wasser wird in den Rubriken genannt: „vasulum cum vino vel vino et aqua vel saltem sola aqua ad digitos abluendos.“ Um zweckmäßigsten, namentlich für die Reinhaltung des Gefäßes, wird hierzu eine aus geschliffenem Glase oder Krystall verfertigte und mit einem entsprechenden platten Deckel versehene Dose angewendet und darin vielleicht zum leichteren Gebrauche ein kleiner Schwamm gelegt.³⁾

d) Aufbewahrung und Exposition der Kreuzpartikel.

Der Besitz einer heil. Kreuzpartikel ist gewiß ein kostbarer zu nennen, denn sie ist ein Theilchen jenes Holzes, welches durch

1) Gaszner Pastorath. Bd. II. S. 148.

2) Amberger Past. II. S. 946.

3) Münst. Pastoralsb. 1866 S. 127.

die Berührung der Glieder des Herrn geheiligt und mit seinem kostbaren Blute besprengt wurde. *Magnum in parvo munus, monumentum praesentis pignusque futurae salutis damus;* so sprach der heil. Paulinus von Nola zu Severus, als er diesem eine Kreuzpartikel zum Geschenke machte.¹⁾ Darum gebührt ihr vor allen anderen Reliquien die größte Verehrung, die auch die Kirche im Kultus besonders unterscheidet; und dieser Verehrung entsprechend muß auch die Sorge für die Aufbewahrung sein.

Der gewöhnliche Aufbewahrungsort²⁾ ist die Kirche. Wenn auch für andere Reliquien das Herkommen allmälig deren Besitz den Privatpersonen und Aufbewahrung in Privathäusern gestattet hat, so sind doch reliquiae insignes, zu denen die Kreuzpartikel gehört, davon ausgenommen. Von Theilchen der Dornenkrone wurde dies ausdrücklich erklärt. (21. Juni 1632.) Kann man somit auch gerade kein direktes Verbot, Kreuzpartikel in den Häusern aufzubewahren, anführen, so ist doch das „decet“ ohne Zweifel maßgebend. Ein passender Ort in der Kirche, wenn man nicht, wie für die übrigen Reliquien, Mauerschreine hat, wäre der leere Tabernakel eines Nebenaltars; niemals aber der Tabernakel, worin sich das Sanctissimum befindet. Die Partikeln des heiligen Kreuzes dürfen zwar mit Partikeln von anderen Leidenswerkzeugen des Herrn in einem und demselben Reliquiarum aufbewahrt werden; doch dürfen sie nie mit Reliquien von Heiligen in derselben Kapsel vereinigt sein. Auch sind Monstranzformen ausgeschlossen für die Reliquarien, um dadurch keine Veranlassung zur gleichen Verehrung mit dem heil. Sakramente dem Volke zu geben. Am besten und passendsten eignen sich hiefür selbstverständlich Reliquarien von Kreuzform.

Die Kreuzpartikel können auch zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden, doch soll dies nur selten und nur an den

¹⁾ Epist. 31. n. 1.

²⁾ Nach dem Münchner Pastb.

gewohnten Tagen oder aus einer anderen öffentlichen Ursache geschehen, ne cultus assiduitate tepescat. Jedoch darf das nicht zur Zeit der Aussetzung des Allerheiligsten auf dem Aussetzungsaltar stattfinden (2. Sept. 1741, 5). Wenn mit der Monstranz der Segen gegeben wird, müssen die Reliquien, auch wenn sie ausgesetzt sind, früher entfernt werden (19. Mai 1838).

Der Ort der Aussetzung der Kreuzpartikel ist entweder zwischen den Kandelaubern des Hochaltares oder besser ein Seitenaltar; denn auf den Tabernakel des Allerheiligsten, so daß dieser als Basis dient, darf sie nicht gestellt werden, ebenso wenig vor der Tabernakelthüre. Am Churfreitag, der sich vorzüglich zu eignen scheint zur öffentlichen Aussetzung der Kreuzpartikel, sind gewisse Beschränkungen von der Kirche gemacht worden. An diesem Tage nämlich darf die Kreuzpartikel nicht ausgesetzt werden an dem Orte, wo das Allerheiligste für den Tag aufbewahrt wird, so daß sie bis zu den Zeremonien des folgenden Tages dort bleibt. Jedoch darf sie gleich nach der Adoratio Crucis und noch vor der Missa praesanctificatorum zwischen die Leuchter des Hochaltares gestellt werden, wenn das sie einschließende Kreuz (Reliquiarium) groß genug dazu ist. Auch während der heil. Messe an allen Tagen ist diese Exposition erlaubt. Vor der ausgesetzten Partikel müssen stets wenigstens zwei (Wachs-) Lichter brennen (12. August 1854), sonst muß die Aussetzung unterbleiben (22. Juni 1701). Die feierliche Aussetzung soll auch feierlich vorgenommen werden, durch den Priester selbst, der mit Chorrock und Stola bekleidet ist. Der loco principie ausgesetzten Kreuzpartikel gebühren dieselben Reverenzen, wie dem im Tabernakel eingeschlossenen Allerheiligsten; es müssen also alle Vorübergehenden mit einem Knie genufletiren; der Celebrant in accessu, recessu, et quoties transit ante medium, seu de latere ad latus, sicut in incensatione. (23. Mai 1835). Die Darreichung der Kreuzpartikel zum Kuße ist eine uralte kirchliche Sitte und sehr zur Beförderung der Verehrung geeignet. Der Priester mit Stola und Chorrock be-

kleidet, oder sogleich nach der Messe mit den Messgewändern angethan, geht mit der Kreuzpartikel und einem Purifikatorium zur Kommunionbank und reicht sie den Andächtigen zum Küszen. Er kann, aber muß nicht, folgende Worte sprechen: Per crucem et passionem suam concedat tibi Dominus salutem et pacem oder: Per signum crucis de inimicis nostris liberet nos Deus noster. Selbst am Churfreitag ist das Darreichen zum Küsse nicht verboten.

Der Segen mit der Partikel ist zwar hier zu Lande ganz ungewöhnlich, wozu allerdings die in Deutschland allgemein häufige Aussenzung und der Segen mit dem Sanctissimum beitragen möchte. Wird jedoch irgendwo der Segen mit der Partikel gegeben, so ist der Priester mit dem Pluviale bekleidet oder mit den Messgewändern gewöhnlich von der Farbe des Tages, wenn der Segen nach einer Messe oder Prozession gegeben wird; am Churfreitag von der schwarzen Farbe. Der Priester genuflektirt unico genu, erhebt sich, legt stehend den Incens ein, genuflektirt, erhebt sich wieder, um stehend die Partikel dreimal zu incensiren. Dann erhält er das Velum, nimmt die Partikel, wendet sich zum Volke und erheilt den Segen, während dessen nichts gesungen werden darf, und reponirt darauf die Reliquien. Vor der Incenseinlegung mag ein Versikel (Adoramus te etc.) und eine Oration (Respice quasumus etc.) gesungen werden.

Über Hartmann's Philosophie des Unbewussten.

Von Dr. Josef Scheicher.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die deutsche Wissenschaft hat schon viel geleistet, doch zu ihren Heroen wird einstens Hartmann kaum gehören. Denn sein System ist nicht so sehr Resultat der bewußten Überlegung, als der Phantasie.

Phantasieprodukte wollen allerdings nicht ernst genommen werden, wenigstens für gewöhnlich; Hartmann jedoch will es, und die Ereignisse beweisen, daß er es wird.